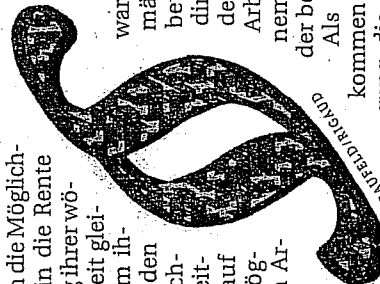


# Beruf und Karriere

*Ende 2009 ist Schluss mit dem gleitenden Übergang in die Rente. Wer noch einen Antrag stellen will, muss sich beeilen*

VON STEPHAN BULTMANN

**A**rbeitnehmer in Industrie und Verwaltung haben die Möglichkeit, den Übergang in die Rente durch die Halbierung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit gleichend zu gestalten, um ihren den Übergang in den Ruhestand zu erleichtern. Das Altersteilzeitgesetz macht das auf freiwilliger Basis möglich, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf tarifvertraglicher Grundlage, durch Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Regelungen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird. Voraussetzung ist,



dass der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat und innerhalb von fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit 1 080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war und sein Gehalt regelmäßig mehr als 400 Euro betragen hat. Weitere Bedingungen: Die frei werdende Stelle muss mit einem Arbeitssuchenden oder einem Auszubildenden wieder besetzt werden.

Als Altersteilzeit-Modelle kommen eine Halbtagsbeschäftigung, die Arbeit und Freistellung im täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Wechsel oder ein Blockmodell infrage. Letzteres wird von Arbeitnehmern bevorzugt. In

diesem Fall sind sie in der Arbeitsphase voll berufstätig und können während der Freistellungsphase bereits zu Hause bleiben.

Die Finanzierung der Altersteilzeit erfolgt in zwei Schritten: Unabhängig vom gewählten Altersteilzeit-Modell erhält der Arbeitnehmer das Gehalt für die halbe Arbeitszeit. Dieses Teilzeiteigent wird vom Arbeitgeber noch aufgestockt. Darüber hinaus erbringt der Chef zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge. Er zahlt auch Prämien- und Zulagen, Sachbezüge, geldwerte Vorteile und vermögenswirksame Leistungen. Die Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung sind grundsätzlich steuer- und beitragsfrei und werden dem Arbeitgeber von

## RECHT

### Auslaufmodell Altersteilzeit

der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Die Leistungen der Arbeitsagentur werden längstens für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt, maximal so lange, bis der Arbeitnehmer in Altersteilzeit den vollen Rentenanspruch erworben hat, die Rente tatsächlich bezieht oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Das bisherige Altersteilzeitgesetz läuft Ende dieses Jahres aus. Anträge auf Leistungen können daher nur noch bis zum 31. Dezember bei der Agentur für Arbeit gestellt werden, in deren Bezirk der Betrieb liegt.

Der Autor ist Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht und Partner in der Kanzlei SNP in Berlin. [www.snip-online.de](http://www.snip-online.de)